

Bezugs-Preis
Für das halbe Jahr 2.50
Für das ganze Jahr 4.50

Halle'sche Zeitung

Anzeige-Gebühren
Für die erste Zeile und die erste
Spalte 10 Pfennig

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition Halle, Leipzigerstrasse 87. Halle a. S., Mittwoch 13. Januar 1897. Berliner Bureau Berlin SW., Bernauerstrasse 3

Die Neubewaffung der französischen Artillerie.

Unter Parisier-Korrespondent schreibt uns:
Paris, den 10. Januar.
„Meine Herren der französischen Garde, schießen Sie!“

durchbrochenen Schraubenverschluss, ist mit dafürsicher Bodenbremse versehen und soll bei richtigem Einschlagen nach 4000 m Effektivschußweite gestatten.

Kortarbeiten am Rüstungswerke wird selbst von den ruhigen Patrioten hier erlangt, man unterschätzt um Angriffspläne, die außer den Franzosen kein Mensch glaubt.

Deutsches Reich.

\* Der Entwurf über die Aufbesserung der Beamtengehälter hat, wie zu erwarten stand, bei manden Kategorien der Steuerbeamten helle Freude, bei vielen andern aber bittere Enttäuschung hervorgerufen.

Eine Schlittenpartie.

(Nachdruck verboten.)
Von C. v. Schimmelpfennig a. D. v. I.
Die letzten Wolkentage der „Geschichten, aus dem Wiener Wald“ waren verflungen. Das hies dortige Trompeterkorps, heute zum Streichorchester umgewandelt, lobte sich an dem Fest der beiden angelegten Bienenhöfe, und pachte Geige, Flöte und Bass fürsältig in Futterale und Säulen ein; die Scharen der Tanzalpe flutheten zu den Garberoden, um sich in Mantel, Schawl oder Pelz zu verwahren und den Heimgang anzureiten.

hinaus nach dem Fortshaus. Dort angekommen, wird zunächst Kaffee getrunken, die Jagend spielt hier beliebigen Gesellschaftsspiele, die Damen machen ein Beschäftigungspulver oder Salat, um 7 Uhr giebt es ein kaltes Büffet, Wein, natürlich; Jeder ist verpflichtet, etwas mitzubringen.

„Und sie passen auch sehr gut zu einander.“ fügte eine junge Frau etwas beschäftigt hinzu. „Nächste immer Sonnenschein, Bienen immer Bienenstöcke. Wie fast doch Eshbrück? Wo der Streng mit dem Garten, wo Erntesich und Heitres parolen — oder wenigstens so ähnlich.“

Der von Fehling hielt ein paar Augenblicke inne, bis die allgemeine Begeisterung sich gelegt hatte, mit der seine Idee von allen Seiten aufgenommen wurde.

In den nächsten Tagen wollte es ganz Gabelberg, daß die Kaffee-Gesellschaft am Rahmadtsabend nach Alte Giche fahren werde. In den Remisen und Ställen begann eine lebhafteste Thätigkeit, Geschirre wurden angeputzt, die Schlittenkästen erhielten einen neuen Anstrich, Schneedecken wurden renoviert und Schellengeläute abgehimmelt.

„Ich glaube sicher, daß sie sich noch in diesem Winter verloben“, sagte Paula Edermann, „aber wir können uns noch auf eine zweite Verlobung gefaßt machen — rathet mal!“

„Was denn?“ fragte Paula Edermann mit weiser Miene und führte ein großes Stübchen Pfeifensind mit einem, das sie auf dem letzten Rahmadtsabend ein Gespräch zwischen dem Beiden gehört — natürlich, ohne es zu wollen, ich daß in nächster Nähe und konnte nicht aufhören, ohne Pfeifchen zu erregen — ein Gespräch, sagte ich Euch, das war einfach sensationell und mein Ihr schweigen konnte.“

„Mit wem werden Sie fahren?“ fragte Fräulein Edermann, die Tochter eines pensionierten Majors, ihr Nachbarin.

„Das ist Fräulein von Heller und Sie, liebe Paula!“

Zeller sind als Stiefkinder ja schon lange Jahre daran gewöhnt, zu leben, ohne zu fragen, aber gerade darum sollte doch ihr Bewußtsein mit denjenigen Rechten anderer Vermählungen, an die bedeutend geringere Aufnahmeverbindungen geknüpft werden und von denen nur Entschädigung verlangt wird, endlich einmal Gehör finden. Ober sollte es der Regierung nicht bekannt sein, daß die Subalternen der übrigen Vermählungen im gleichen Alter um ungefähr 600 Mark besser gestellt sind, als die Hauptplantaufseher? Und doch bilden diese Beamten trotz ihrer geringen Zahl in Staatswesen einen wesentlichen Faktor, da vornehmlich gerade die viele Millionen von Staatsanleihen nicht nur zu erheben, sondern, was unendlich wichtiger ist, auch zu bezahlen haben, ohne daß ihre Tätigkeit im Einzelnen kontrollierbar wäre. Es liegt daher ein gesundes Stück Finanzpolitik darin — und jeder Staatsbürger hat Interesse daran — die Zufriedenheit dieser Beamtenklasse wieder herzustellen und ihnen ein auskömmliches Gehalt zu gewähren, damit sie nicht zum Schaden des Staatswesens den Verführungen unweiser Gewerbetreibender anheim fallen, die fast täglich in allerlei Gestalt an sie herantreten. Dieser Einfluß wird sich auch der Finanzminister nicht verschließen können, obwohl wir unseren Finanzvermitteln das Zeugnis anstellen können, daß ihre Heftigkeit und Willkürtheit geradezu mütterlich genannt werden kann.

Der preussische Nothbeherrschter wird, wie die "Warn. Np." erzählt, im Mai dieses Jahres zu einer ersten Sitzung einberufen werden, deren Hauptgegenstand der Entwurf zu einer neuen Artzeitscheide bilden soll.

In welcher Weise eine unüberlegte Sozialreform der Sozialdemokratische Partei auf die Arbeiter zu wirken vermag, hierfür bietet die Verordnung betreffend die Einführung des **Maximalarbeitstages in den Bäckereien** ein lehrreiches Beispiel. Die Bäckergehilfen, welche bisher den Löhnen der sozialdemokratischen Agitatoren in ihrer großen Mehrzahl widerstanden haben, sollen nunmehr "organisiert" werden, unter der Vorherrschaft, die gelte, die Angriffe auf den Maximalarbeitstag zurückzuweisen. Der von uns erwähnte Monarch in Wien hat die neue Organisation sanktioniert. Die Sozialdemokratie versteht es eben, die Fesseln der anderen Parteien und der Regierung vortrefflich zu ziehen.

Die Kommission für Arbeiterpolitik hat ihre vorläufige Berathung über den Entwurf der **Arbeiterverhältnisse in der Flecker- und Wäschefabrikation** beendet. Als das Resultat ist zu entnehmen, daß die Kommission dem Reichstagen zwei Vor schläge mit dem Ersuchen unterbreiten wird, diese dem Bundesrat zu weiterer Verfolgung zu übergeben.

Der erste Vorschlag geht dahin, daß jeder in der Konfektionsbranche beschäftigte Schneider bei der Übernahme der Arbeit in geeigneter Weise einen Ausweis über den Lohn erhält, der ihm nach dem Lohnmessen der Arbeit gezahlt werden soll; darüber, ob der Ausweis durch Ausstellung eines Tarifs, Uebersatzes von Lohnzetteln oder Verbänden zu erfolgen hat, legt der Vorschlag nicht fest. Der zweite Vorschlag tritt für die Erweiterung der Versicherung gegen Krankheit und Invalidität auch auf die Hauswirthschaft ein; die jetzt bestehende Versicherung hat zweifelslos Mängel in der Höhe, die den eigentlichen Arbeiter gegenüber die geringere ist mit Konfektionsarbeiten beschäftigten Frauen sehr in Nachtheil bringen. Abgesehen von diesen beiden Punkten und der Unklarheit der Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeiter und Hauswirthschaft ist die Kommission mit dem Vorschlag, die für die Arbeiter- und Wäsche-Konfektion nicht bemerkt, namentlich auch nicht bei dem Spinnen der Hauswirthschaft. Dasselbe ist in Bezug auf die Stillhaltung im Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Gewerben zu sagen. Als gesundheitswidrig hat sich das übermäßige Arbeiten namentlich junger Mädchen unter 16 Jahren, sowie der Gebrauch von mit Stoffen versehenen Mägen ergeben. Vor schläge zur Abstellung dieser Mängel sind dem Bundesrat zu machen, hielt die Kommission indessen nicht für nöthig, da die bestehende Gewerbeordnung vollkommen die Möglichkeit gewährt, hier Abhilfe zu schaffen.

lassen Herr v. Plehow und Kräutlein von Serbien. Sie waren zu weit von der Spitze des Anses entfernt, um die Musik zu vernehmen, aber desto besser ließ es sich plaudern.

"Wie prächtig sich doch der Fort als Scharnhedtsfeld ausnimmt!" sagte der Herr, der Fort als Scharnhedtsfeld ausnimmt! "sagte der Herr, der Fort als Scharnhedtsfeld ausnimmt!"

"Nicht wahr, Sie mögen den Winter auch gern, Herr von Plehow? Wie schade, daß die Saison mit dem heutigen Tage zu Ende geht; ich hätte zu gern noch einmal so recht ordentlich getanzt! Ach, nicht, Ihnen Sie doch dafür, daß im Vorhinein getanzt wird, ja? Aber ist überhaupt auf die unästhetische Idee gekommen, den Faltenschiff ausfallen zu lassen?"

"Ach, wie es nicht, gnädiges Fräulein, aber ich kann den Entschluß so über nicht theilen. Danke ist ihm doch das Vergnügen, an Ihrer Seite zu fahren!"

"Aber nach vielmehr freue ich mich auf den Tanz! Nicht wahr, es wird doch getanzt?"

"Ach, will gern das Meine dazu thun, versprechen kann ich es natürlich nicht!"

"Ach! Wir wollen eigentlich zum Substitutionsball nach Berlin fahren; ich hatte schon ein einladendes Kommando - Bekanntschaft mit roth, da nach gerade Ein Kurs - wissen Sie, der ehemalige Schweizer Dragoner, Papas Bruder - so wurde aus der ganzen Breite nichts! Ich habe mich fürchterlich geärgert!"

Plehow rüchete einen großen Braud auf seine Nachbarn, die das Köpfchen mit den großen braunen Augen und mit dem ledigen dunkeln Haar trotz in den Nacken warf.

Die Berliner Korrespondenz berichtet: In der Presse ist in letzter Zeit mehrfach die Rede verbreitet worden, daß im Bezirke der künftigen Gensendirektionen politische Hilfsdienste politischer Nationalität wegen mangelhafter Kenntniss des Deutschen entlassen und dadurch viele Hunderte armer polnischer Familien verbrochen geworden seien. Diese Nachricht erregt nach dem Gesdms amtlidhen Ermittlungen jöglidher Begründung. Das Hatzbischke befragt sich darauf, daß die Königlich Gensendirektion zu Katowitz durch eine in ihrem Amtsbild veröffentliche Verfügung ihren Personal in Erinnerung gebracht hat, daß die Amtsbefugnisse in der Hinsicht der politischen Eintheilungsbewahrung von dem Bundesrat erlassenen Vorschriften gemäß ausschließlich die deutsche ist, daß alle Beamten und Hilfsbeamten in dienstlichen Verkehr sich stets die Sprache zu bedienen hätten und deren Kenntniss eine unerschöpfliche Voraussetzung für die Beförderung amtlicher Verhältnisse ist, ein Grund, welcher so sehr im preussischen Staatsdienst maßgebend gewesen ist. Aus diesem Anlaß sind bisher zwei im Bezirke der genannten Gensendirektion im Schaandendienst beschäftigte, des Deutschen nicht mächtige Bahnwärtner aus dieser Beschäftigung zurückgezogen und durch ihre deutsch redenden Vöster ersetzt.

Die "Germania" zieht sich einen merkwürdigen Ansehen von dem polnischen, indem sie anläßlich des am 11. d. M. in Kassel meiste und Müller erlangenen **Verboths polnischer Melodien** zu spielen, mit gewohnter Sophisterei bemerkt:

Wenn am Meinen den Kapellmeister des 8. und 7. Armeekorps enthalte würde, geistliche Melodien zu spielen, welche die Berliner Gerichte nicht gut finden, wenn etwa den Kältern in der bekannten Karnevals-Saison durch ein Verbot an die Militärkapellen verordnet werden sollte, auch den Karnevalsliedern politischen Inhalts die Begleitung zu gewähren, und wenn die "Kön. Np.", falls sie folgenlos sein will, dies billigen würde, so würde sich in Rheinland bald abgewirtschaftet haben. Was den scheinigen Melodien mit Acht gegeben wird, sollte auch den politischen Melodien nicht verweigert werden. Eder will man den Bestrafen eine die weltlichen Melodien, aus diejenigen noch nicht ständischen Strophen, abhaken? Wozu denn solche kleinen Nadelstiche gegen die Polen, die bei weltlichen Gelegenheiten die dem Reich entgegengezeigte Haltung hervorzuheben. Kann denn die Regierung das Singen "polnischer Melodien" überhaupt verbieten?

**Han Hamburger Streit.** Gestern früh wurde das Freihafengetriebe für die Ausländerinnen vollständig abgeperrt. Polizeipatrouillen besetzten alle dort angetroffenen Ausländerinnen über die Grenzen des Freihafengetriebes, Polizeiposten besetzten die Zugänge und freien alle Personen zurück, welche zu den Ausländerinnen gehörten. Leute, welche sich weigerten, den Anordnungen Folge zu leisten, wurden verhaftet. Die Nachperrung der Hafnarbeiter in Esbjerg (Dänemark) haben die Bremer gegen Hamburger Schiffe aufgegeben. Gestern wurde das erste Hamburger Schiff wieder gelassen.

**Ceteretich.** Zum Besuch Kaiser Franz Josefs an englischen Hof.

Man schreibt den 2. H. aus London: Die bis in die letzten Wochen fortgesetzten Bemühungen des Kaisers Franz Josef zu den Gärten der Königin Viktoria anläßlich des 60. Regierungsjubiläums sollen zu einem, als ein Gedeckert anzusehen. Ebdem ist noch keine endgültigen Dispositionen getroffen, plant man in Dostrowitz, das als Vertreter des Kaisers ein Ehrengesand, und zwar einer der jüngeren, nach London kommen werde.

**Unfall.** Murawiew Minister des Auswärtigen. In Wien diplomatischen Kreisen ist aus Petersburg eine Meldung eingetroffen, welche die Ernennung Murawiew zum Minister des Auswärtigen als bevorzucht bezeichnet. Murawiew ist im Verlaufe seiner diplomatischen Karriere auch eine Zeit Legationsrath bei der russischen Botschaft in Berlin gewesen und war seit dem Frühjahr 1893 als Gesandter in Stockholm accredit. Wie wir bereits mittheilten, gilt er als ein besonderer Freund der drei des Kaiserin-Mutter, bekanntlich

einer ähnlichen Bräutigam, protegieren können und transparenz in diesen Richtung am Petersburger Hofe und soll für Deutschland wenig Samathien gegen. Deswegen darf man natürlich nicht etwa an eine bevorzuchtige Aenderung der auswärtigen Politik Russlands denken, die sich jetzt länger Zeit in traditionellen, fast von gezeichneten Bahnen bewegt und für einmüßige politische Richtung eines ihrer Träger seinen Ausdruck gewährt. Neben nicht der Schwerpunkt dieser Politik gegenwärtig in den östlichen Angelegenheiten, in denen eine wohlwollende Neutralität Deutschlands im Ausland nur erwünscht sein kann.

**Bulgarien.** Die Ermordung Stambulows wird noch einmal die bulgarischen Gerichte beschäftigen. Der Staatsanwalt hat nämlich bereits gegen das Verdict der Geschworenen, nach welchem die Angeklagten Bone Georgiew für nicht schuldig erklärt, die Kaffaten eingekerkert und gegen das Strafmaß des Gerichtsverdicts, welcher für L. Tschifschew und Dr. Popow nur wegen Mithilfeleistung bei der Ermordung Stambulows drei Jahre einfaches Gefängnis, unter Anwendung der Untersuchungsmaßregel; festsitzig; hatte Verurteilung eingeklagt. Tschifschew wird im Holzgefängnis der Gefangen gehalten, obgleich für ihn 25 000 Fres. Kaution angeboten sind.

In der neuen Verhandlung wird auch ein Brief eines im Trost nicht vernommenen Juges Nidlow eine Rolle spielen, der er an den Staatsanwalt gerichtet hat. Er erklärt sich darin bereit, das Geheimnis der Ermordung Stambulows zu enthüllen, wenn ihm persönlicher Schutz zugesichert würde. Aus Nidlows Brief konnte geschlossen werden, daß seine Enthüllungen sich gegen den Minister Nidlow und die Polizei richten würden. Jetzt veröffentlicht Nidlow, der sich für jetzt in Athen aufhält, in dieser Angelegenheit ein Schreiben, worin der Minister beschuldigt, er kenne den in dem Brief erwähnten Mann nicht, und verweigert die Vernehmung. Nidlow wird verurtheilt, noch dem Namen nach; er hält ihn für einen seiner überal zu kommenden zweifelhaften Elemente, dessen Behauptungen den Nidlow des Schrebers nicht zu erüchteln vermögen. Dem Verdict sind die Angeklagten zweier Briefe Nidlow's an den diplomatischen Vertreter Bulgariens in Sofia und an den dortigen Staatsanwalt, in welchem, worin Nidlow's Briefe nicht anfordern, Nidlow alle möglichen Garantien für dessen persönliche Schutz zu bieten, um ihn zur Aussage über das angeblich ihm bekannte Geheimnis von dem Worte Stambulows zu bewegen.

**See- und Marine.** Ueber die Ergebnisse der zweijährigen Dienstzeit mit gegenwärtig von den Truppenstellen an die Generalcommandos Bericht ertheilt. Die eingegangenen Berichte werden sodann an das Kriegsministerium nach Berlin geschickt, wo das Material gedruckt werden soll, in welcher Form er den Reichstag vorgelegt werden soll.

**Verionalsnachrichten.** Dem Reichsgerichtsrath Dr. Reichsrichter zu Leipzig in der Sache Albrecht 2. Al. mit Eubandau verurtheilt, dem Kaiserlichen Reichsgericht in Sofia und an den dortigen Staatsanwalt, in welchem, worin Nidlow's Briefe nicht anfordern, Nidlow alle möglichen Garantien für dessen persönliche Schutz zu bieten, um ihn zur Aussage über das angeblich ihm bekannte Geheimnis von dem Worte Stambulows zu bewegen.

**Theater und Musik.** — Der 12. Jan. Am Italiatheater ging gestern eine Beaufwille in drei Akten von F. Ferrari und A. Mars, Musik von G. Serrette und S. Rogner, "Frau Sirentenan" mit sehr beifolgendem Erfolge erstmalig in Szene. Die Handlung des hübschen Stüdes ist nicht, aber nützlich von jener dreizehnten Revoluzion, wie sie uns in den letzten Jahren so oft entgegenkam. Die sehr hübsche Partitur wird sicherlich bald ihren Erfolg über sämtliche Bühnen beginnen.

aber lachte hell auf und sprang leicht und gewandt ohne Unterbrechung aus dem Schlitzen.

IV. Es wurde wirklich getanzt und Käthe von Serbien, die in einem rothfarbigen schottischen Kostüm hübsch auslief, genoss die Tanzlust mit vollen Zügen. — Die Stunden flogen ihr dahin wie Minuten, und ehe sie es gedachte, erkundete der Schlusssalopp. Lieutenant von Ganshagen, ein hervorragender Jünger in der Kunst Terziodors, war ihr Partner. "Gnädiges Fräulein", sagte er, "ist es beifolgend worden, für die Musikant ein Change, um dem eintritten zu lassen. Plehow hat es Ihnen wohl schon mitgetheilt? Nicht? Nun, so müde er es vernehmlich thun! darf ich Sie also zurückbegleiten?"

Käthe nickte ein freudvolles Ja, und nach einer halben Stunde fuhr sie an der Seite des tolln Jüges dahin, der die ergötzlichsten Schauern und Aneddoten ergähte, so daß seine Dame aus dem Lachen gar nicht herauskam.

Herr von Plehow fuhr unmittelbar hinter dem Schlitzen seines Kameraden Ganshagen; bei der scharfen Winterluft und dem gemüthigen Winde konnte er deutlich die vorz geführte Unterhaltung, die Sprache des tolln Jüges und das Lachen Käthes vernehmen. Wie oberflächlich ergehen ihm plötzlich dieses schöne Mädchen, dem die Natur ein solches Füllhorn von Gaben in den Schooß gestreut, und die wir ihren dunklen Augen selbst ihn, den ersten Mann, schon fast befehrt hatte! — Er wollte nichts mehr hören und wandte sich seiner Nachbarin zu. Sedwig von Eledrud mochte mit weiblichen Zartgefühl empfinden, was die Seele ihres Partners bewegte. Sie ging bereitwillig auf eine gleichgültige Unterhaltung ein und sagte Herrn v. Plehow durch ihre treffenden Antworten in Erstannen.

"Und wahrhaftig, sie ist eigentlich eine Schönheit, wenn auch ganz anderer Art, wie die Serbien", dachte er bei sich. Gedank ergriffte von dem Betried des vorliegenden Gutes.

"Sie betheiligen sich selbst in der Wirthschaft, gnädiges Fräulein? Wahrscheinlich?"

"Aber natürlich, ich sehe sogar jetzt im Winter schon um 6 Uhr auf, um die Wägen zu revidiren. Zuerst wurde es mir nicht ganz leicht, aber schließlich gewöhnt man sich daran, und jetzt macht es mir gar keine Schwierigkeiten mehr!"

"Morgen werden Sie gewiß tobtödtlich sein von dem Tanz?"

"Ein wenig wohl, aber das thut nichts. Und die fröhliche Waldball hier draußen wirkt auch nicht so ermüdend, wie die Hitze in einem Ballsaal. Ganz erlich gefanden. — Sie werden meine Ansicht etwas legerlich finden —, ich mache mir nicht allzuviel aus den Ratsvorschlüssen und ziehe einen kleinen Bekanntheitskreis in unserm stillen Eledrud vor!"

"Es soll sehr schön bei Ihnen sein; ich habe leider noch immer nicht Gelegenheit genommen —!"

"Kommen Sie doch einmal des Nachmittags ganz ungenirt, Herr von Plehow. Papa wird sich herzlich freuen und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"

"Ich komme, wie Sie und ich — und ich — und ich —"















# Amtliche Bekanntmachungen

## für den Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 2. Halle a. S., den 13. Januar. 1897.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 — G. S. S. 98 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg der **Beginn der Schonzeit** für Wachteln, Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild auf

den 18. Januar 1897

festgesetzt.

Merseburg, den 19. Dezember 1896.

**Der Bezirksausschuß zu Merseburg.**  
Nr. 15183. **Graf zu Stollberg.** [566]

#### Bekanntmachung.

Während der Zeit vom 1. bis 10. Februar cr. soll in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1892 wiederum eine allgemeine **Ermittlung des Ernteertrages** im deutschen Reiche stattfinden.

Diese Ermittlung, welche sich auf das Jahr 1896 bezieht, hat den Zweck, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Vorbereitung und technische Leitung der hierzu erforderlichen Arbeiten erfolgt durch das königliche Statistische Bureau in Berlin, die tatsächliche Ermittlung des Ernteertrages aber, insbesondere die Ausfüllung des zur Anwendung kommenden Formulares, liegt in den Städten und in den Landgemeinden den Orts-(kommunal-) Behörden, in den selbstständigen Guts- und Forstbezirken den Vertretern oder deren Besitzern ob.

Indem ich bezüglich des Wesens und der Bedeutung der Erntestatistik auf die im Regierungs-Amtsblatt von 1878 Seite 189 veröffentlichte „Ansprache an die landwirtschaftliche Bevölkerung“ hinweise, spreche ich die Erwartung aus, daß die Ortsbehörden zc. der in Rede stehenden Erhebung ihr besonderes Interesse zuwenden und die ihnen durch die Kreisbehörden spätestens Ende Januar zugehenden, mit ausführlicher Anleitung versehenen Formulare mit besonderer Sorgfalt ausfüllen werden.

Merseburg, den 4. Januar 1897.

**Der königliche Regierungs-Präsident.**  
J. B.: **Pogge.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Gemeinde- und Gutsvorsicher mit dem Bemerkten, daß die erforderlichen Formulare ihnen in den nächsten Tagen zugehen werden.

Die Rückreichung hat spätestens bis zum 20. Februar cr. zu erfolgen.

Halle a. S., den 11. Januar 1896.

**Der königliche Landrath des Saalkreises.**  
Nr. 371. **vor Werder.** [567]

#### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit Veröffentlichung meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. weitere

13 Personen

in den Genuß der ihnen nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 zustehenden **Alterrente** getreten sind.

Von diesen erhalten

2 Personen eine jährl. Alterrente von je 106 Mk. 80 Pf.	
1 Person	132 „ 20 „
1 „	135 „ 60 „
1 „	138 „ — „
1 „	140 „ 40 „
1 „	157 „ 20 „
2 Personen	je 162 „ 60 „
3 „	163 „ 20 „
1 Person	191 „ 40 „

Halle a. S., den 6. Januar 1897.

**Der königliche Landrath des Saalkreises.**  
Nr. 327. **von Werder.** [568]

#### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit Veröffentlichung meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. weitere

24 Personen

in den Genuß der ihnen nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 zustehenden **Invalidentrente** getreten sind.

Von diesen erhalten:

3 Personen eine jährliche Invalidentrente von je 115 Mk. 20 Pf.	
2 Personen	je 115 „ 80 „
1 Person	116 „ 40 „
1 Person	117 „ — „
1 Person	122 „ 40 „
2 Personen	je 124 „ 20 „
1 Person	124 „ 80 „
2 Personen	je 126 „ 60 „
2 „	je 127 „ 20 „
3 „	je 127 „ 80 „
1 Person	132 „ — „
1 „	133 „ 20 „
1 „	133 „ 80 „
1 „	135 „ — „
1 „	136 „ 20 „
1 „	138 „ 60 „

Halle a. S., den 8. Januar 1897.

**Der königliche Landrath des Saalkreises.**  
Nr. 326. **von Werder.** [569]



## Bekanntmachung.

Der Fleischermeister Paul Bauermann zu Ammendorf beabsichtigt die in seinem Grundstücke gelegene Fleischerie mit Dampftrieb einzurichten.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 34—36 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1884 hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zeichnung und Beschreibung der Anlage in unserem Geschäftszimmer während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Etwasige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen zwei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung ebendasselbst schriftlich in doppelter Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf den 29. Januar d. Js., Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftszimmer anberaumt.

In diesem Termin wird auch im Falle des Ausbleibens der Unternehmer oder der Widersprechenden mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Halle a. S., den 2. Januar 1897.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.  
Nr. 4485 Kr. A. von Werder.

1570

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der neu redigirten Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang der Gemeinde Trotha folgende Polizei-Verordnung erlassen:

### § 1.

Der Besitzer eines Grundstücks innerhalb der bebauten Dorf-lage von Trotha ist verpflichtet, für die gründliche Reinigung der Straße vor seinem Grundstücke bis zur Mitte des Fahrdammes zu sorgen, jedoch mit Ausschluß ungepflasterter Fahrdämme.

Diese Verpflichtung kann auf eine andere Person übertragen werden. Jedoch geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf sie nur dann über, wenn sie sich mit solchem Uebergange der Polizei-behörde gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat. Der Grundstücksbesitzer bleibt aber auch in diesem Falle bei etwaiger zwangsweiser Durchführung der unterlassenen Reinigung für die entstehenden Kosten haftbar.

Welche Straßen und Straßenstrecken als bebauter Dorf-lage anzusehen sind, bestimmt alljährlich der Amtsausschuß und hat dies der Amtsvorsteher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

### § 2.

Es sind zu reinigen: am **Sonnabend jeder Woche** das Fahrdampfpflaster, am **Mittwoch und Sonnabend jeder Woche** Bürgersteig und Kinnsteine. Letztere, sowie die Gitter der Einflußöffnungen der Straßenkanäle sind stets von Hindernissen derart freizuhalten, daß das Wasser freien Abfluß hat.

Wo sich der gepflasterte Kinnstein auf dem Fahrdamme und nicht an dessen Seite befindet, ist die Reinigungspflicht dergestalt zu erfüllen, daß sich die Grundstücksbesitzer der einen Straßenseite mit denen der anderen Seite darin abwechseln.

Vorbehalten bleibt, außerordentliche Straßenreinigungen, namentlich hinsichtlich der außerhalb der bebauten Dorf-lage belegenen Grundstücke, polizeilich anzuordnen.

Ist der Reinigungstag ein gesetzlich gebotener Feiertag, so hat die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag zu erfolgen.

### § 3.

Ferner sind die Besitzer von Privat-Anschlußkanälen verpflichtet, solche nach Bedürfnis zu reinigen.

### § 4.

Zur Vermeidung der Staubeentwicklung ist vor dem Rehren die Straße mit reinem Wasser ausreichend zu besprengen.

### § 5.

Der bei der Reinigung zusammen gekommene Unrath darf weder auf benachbartes Terrain gebracht, noch den Kanälen zugeführt werden, ist vielmehr am Tage der Reinigung wegzuschaffen.

Es darf weder in Vorgärten, noch auf sonstigem, an der Straße liegendem, unbebautem Vorlande aufbewahrt werden.

### § 6.

Die Reinigungspflicht ruht, so lange die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind.

Dagegen ist vor sämtlichen Grundstücken, ohne Unterschied, ob innerhalb oder außerhalb der bebauten Dorf-lage, der Schnee von den Bürgersteigen in einer Breite von mindestens 1,50 m entlang der Kinnsteine sowie von den Straßenübergängen sofort zu entfernen. Auch sind Kinnsteine und Kanaleinflußöffnungen jeberzeit von Eis und Schnee dergestalt frei zu halten, daß das Wasser freien Abfluß hat.

Wo innerhalb der bebauten Dorf-lage keine Bürgersteige vorhanden sind, ist an den Grundstücken entlang eine Fußpassage von mindestens 1,50 m Breite vom Schnee freizuhalten.

Zur Beseitigung des Schnees auf dem Fahrdamme und auf dem unbefreit gebliebenen Bürgersteige sind die Grundstücksbesitzer jedoch verpflichtet, wenn hierzu eine besondere polizeiliche Anforderung ergeht, oder wenn anhaltendes Thauwetter eintritt.

### § 7.

Auf der nach vorstehendem Paragraphen freizuhaltenen Fußgänger-Passage hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete bei Winterglätte von Sonnenauf- bis Untergang zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten Sand, reine Asche oder ähnliches zweckentsprechendes Material genügend zu streuen.

Das Schlittern (Glandern) auf Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten. Wo Schlitterbahnen (Glandern) dennoch entstehen, müssen sie von dem zur Straßenreinigung Verpflichteten sofort zerstört werden.

### § 8.

Die Verunreinigung von Straßen, Plätzen, Wegen, Winkeln, Gräben, sowie von Vorgärten und Plätzen, welche von der Straße aus übersehen werden können ist verboten.

Wer dem zuwiderhandelt, ist neben der Bestrafung verpflichtet, die verunreinigenden Gegenstände sofort wegzuschaffen und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen; ist aber der Thäter nicht bekannt, so muß derjenige, in dessen Reinigungsbezirk die Verunreinigung stattgefunden, solches auch außerhalb der gewöhnlichen Reinigungszeiten ohne Aufschub bewirken.

### § 9.

Wasser darf aus Gehöften nur dann auf die Straße geleitet, bezw. geschüttet werden, wenn es durch gepflasterte Kinnsteine abfließen kann.

Verboten ist das Ableiten bezw. Schütten überreichender oder unreiner Flüssigkeiten, Wirtschaftsabfälle oder Unrath auf Straßen und Wege.

Für strafunmündige Personen ist der Vater bezw. die Mutter oder der Erzieher haftbar bezw. derjenige, welcher zu der strafbaren Handlung veranlaßt hat. Etwasige Quergossen durch den Bürgersteig müssen gemauert und mit festem, dem Terrain angepaßten Belage versehen sein.

Inwieweit die öffentlichen Kanäle zur Ableitung von unreinen Flüssigkeiten benutzt werden dürfen, unterliegt im einzelnen Falle der Genehmigung der Polizeibehörde.

### § 10.

Das Abfahren von Jauche, Dünger, unreinen Flüssigkeiten, Erde, Schutt, Asche, Kalk, Sand, Kohlen und ähnlichen Gegenständen darf nur in solchen Wagen oder Behältern erfolgen, bei denen ein Durchsickern, Verstreuen oder Herabfallen ausgeschlossen ist. Verantwortlich hierfür sind nicht nur die Führer der Wagen bezw. Behälter, sondern auch deren Besitzer.

### § 11.

Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art auf Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten. Ausnahmen sind jedoch auf Antrag zulässig.

Verboten ist ferner das Reiten, sowie das Befahren der Bürgersteige und Fußwege mit Fuhrwerken aller Art einschl. Fahrrädern; Kinder- und Krankenwagen dürfen jedoch hinter den Bäumen der Bürgersteige entlang fahren, aber nicht nebeneinander.

Wieh darf auf Bürgersteigen oder Fußwegen nicht getrieben, auch dürfen dort nicht solche Lasten transportirt werden, deren Ausdehnung ein Ausweichen für andere Fußgänger nöthig macht.

§ 12.

Dünger, Ache, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nur dann zur Abfuhr auf öffentliche Straßen, Plätze oder Wege gelagert werden, wenn die Abfuhr aus dem Gehöfte nicht durch eine Einfahrt ermöglicht ist. Das Lagern muß stets vor dem eigenen Grundstücke erfolgen.

§ 13.

Dünger, Ache, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen gelagert werden. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.

Für das nicht rechtzeitige Entfernen ist der daran schuldige Theil, sei es Hausbesitzer, Wagenführer oder Wagenbesitzer, verantwortlich.

§ 14.

Der Transport des Düngers aus den Sammel- und Lagerorten darf nur nach vorheriger genügender Desinfektion erfolgen. Nach Entfernung des Düngers ist die Lagerstelle gründlich zu reinigen, zu spülen und zu desinfizieren.

§ 15.

Durch das Aufstellen und Lagern von Gegenständen aller Art einschließlich Fuhrwerken darf der freie Verkehr auf der Straße nicht gehindert werden.

Alle auf Straßenterrain gelagerte oder aufgestellte Gegenstände einschl. der Fuhrwerke müssen während der Dunkelheit genügend beleuchtet sein.

§ 16.

Verkaufsstände, Buden, Karussells u. s. w. dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Innehaltung der von dieser bestimmten Grenzen errichtet werden.

§ 17.

Der ungepflasterte Theil des Platzes am Kriegerdenkmal zwischen Pfarrstraße und Saalestraße darf mit beladenen Lastwagen nicht befahren werden.

§ 18.

Fuhrwerke, Radfahrer und Reiter dürfen sich auf den Straßen nur mit mäßiger Geschwindigkeit bewegen. In engen Straßen, an Straßenecken, beim Verlassen der Gehöfte und bei der Einfuhr in solche darf nur im Schritt gefahren bzw. geritten werden. Wagen ohne Federn dürfen überhaupt nur im Schritt fahren.

§ 19.

Ständchenbringen und Musizieren auf Straßen und Plätzen ist nur mit polizeilicher Erlaubniß unter Befolgung der gegebenen Vorschriften zulässig.

§ 20.

Das unnöthige Knallen mit Peitschen ist innerhalb der bebauten Ortschaft verboten.

§ 21.

Wenn seitens der Polizeibehörde für einzelne Straßen oder Straßentheile durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind, so ist dieser Anordnung Folge zu leisten.

§ 22.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf alle im Gemeindebezirk Trotha befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Anwendung.

§ 23.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht anderweit mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 24.

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und hebt die Lokal-Polizeiverordnung vom 31. März 1886 (Halle'sche Zeitung 1886 Nr. 77) gleichzeitig auf.

Trotha, den 12. September 1896.

Der Amtsvorsteher, O. Nagel.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Amtsausschlusses werden für das Jahr 1897 folgende Straßen und Straßentheile der Gemeinde Trotha als bebaute Dorfstraße angesehen und der regelmäßigen Reinigung nach den Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnung unterworfen.

1. Die Magdeburgerstraße von der Siebichensteiner Grenze ab ununterbrochen bis zum Ende des Fahrdammpflasters bei Restaurateur Vogel,
2. die Siebichensteinerstraße,
3. die Möglicherstraße bis zum Seebener Wege,
4. die Pfarrstraße,
5. die Saalestraße,
6. der Plan,
7. die Grünstraße,
8. die Lindenstraße
9. die Schulstraße,
10. die Brachwigerstraße bis einschließlich der Straße vor der Aluminiumfabrik,
11. die Kreisstraße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Korn'schen Grundstücke;
12. die Bahnhofstraße, soweit sie der Gemeinde gehört,
13. die Oppinerstraße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Bahnamt'schen Grundstücke.

Trotha, den 8. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

J. B.

B. Krause.

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Guffschmieden besteht in Merseburg, Erfurt und Halberstadt je eine Lehrschmiede für Guffschlag, an welcher alljährlich mehrere Lehrkurse stattfinden. Nähere Auskunft über den Beginn und die Dauer der Kurse, über die Bedingungen zur Aufnahme und über die Lehrkosten pp. ertheilen:

1. für die Lehrschmiede in Merseburg das Vereins-Sekretariat des Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereins daselbst, Oberaltenburg Nr. 8,
2. für die Lehrschmiede in Erfurt der Departements-Thierarzt Wallmann daselbst und
3. für die Lehrschmiede in Halberstadt der Ober-Rotharzt a. D. Raumann daselbst.

An der Lehrschmiede in Erfurt finden gleichzeitig Kurse zur Erlernung des Klauenbeschlags statt.

Ferner ist nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 1. März 1897

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Rotharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Merseburg, den 27. November 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 14709.

J. B.: Pogge.

(3816)

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Dieserjenigen in Siebichenstein aufhältigen Militärpflichtigen, welche im Jahre 1875, 1876 und 1877 geboren und b. züglich ihrer Dienstpflicht noch nicht endgültig abgefunden sind, sowie alle dergleichen Militärpflichtige früherer Jahrgänge haben sich

vom 15. Januar bis 1. Februar cr., nur Vormittags von 8 bis 1 Uhr im Zimmer Nr. 4 des Amtshauses

persönlich zur hiesigen Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden oder im Fall vorübergehender Abwesenheit sich durch ihre Eltern, Lehrenter oder Brodherren anmelden zu lassen.

Vorzulegen ist bei der Anmeldung von den im Jahre 1877 auswärtig geborenen Militärpflichtigen der Geburtschein, vom Standesamt ausgestellt. Die älteren Jahrgänge haben den Taufschein beizubringen.

Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung wird bis zu 30 Mt., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Verschümmung der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht. Eltern, Vormünder, Lehr- und Pächter der Militärpflichtigen werden ersucht, die Besten auf vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen und bei vorübergehender Abwesenheit derselben die Anmeldung selbst zu bewirken.

Anmeldepflichtig sind diejenigen Militärpflichtigen nicht, welche den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienste und zugleich Ausstand besitzen.

Siebichenstein, den 7. Jan. 1897.

Der Gemeindevorsteher.  
Rudloff.

[484]

### Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutbesizers Carl Kriemitz in Dachris ist erloschen.

Gutenberg b. Trotha, den 11. Jan. 1896.

Der Amtsvorsteher

[546]

### Bekanntmachung,

betreffend Hundsteuer.

Auf Grund des § 9 der diesseitigen Hundsteuerordnung ergeht an die Betheiligten die Aufforderung, die für das Jahr 1897 gültige Hundemerk für ihre im Besiz habenden Hunde im hiesigen Amtshause Zimmer Nr. 1 einzulösen.

Siebichenstein, den 8. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.  
Rudloff.

[521]

### Bekanntmachung.

Der Weg von der Schäferlei des Ritterguts Dieskau bis zu den Reidenbrücke nach Diendorf zu wird gegen das Durchtreiben von Biederkäuern und Schweinen bis auf Weiteres gesperrt.

Dieskau, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher  
S. B.  
Wagner.

[547]

